

## **Gebührenordnung**

### **zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisationsanlagen) der Stadt Borkum (Anschlusssatzung).**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 109 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 04.03.1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 147 und 90 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14.07.1893 (Gg. S. 152) in der zur Zeit geltenden Fassung und aufgrund der „Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen“ vom 24.08.1970 wird gemäß Beschlussfassung des Rates der Stadt Borkum vom 18.12.1972 folgende

## **G e b ü h r e n o r d n u n g**

erlassen:

### **§ 1 Gebühren**

1. Zur Deckung der Kosten für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Deckung des Unterhalts-, Erweiterungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschl. der Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitals sowie zur Bildung einer angemessenen zweckgebundenen Rücklage werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Die Gebühren sind öffentlich rechtliche Abgaben.

### **§ 2**

#### **Einmalige Anschlussgebühr**

1. Für das Nehmen eines neuen oder für das Behalten eines schon bestehenden Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
2. Berechnungsgrundlage für die Anschlussgebühren ist die Frontmeterlänge des Grundstücke. Als Grundstück im Sinne dieser Gebührenordnung ist ohne Rücksicht auf die Eintragung im Grundbuch und im Kataster jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
3. Die Höhe der einmaligen Anschlussgebühr für die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke wird jeweils durch Ratsbeschluss gesondert festgelegt.  
Die Anschlussgebühr beträgt
  - a) beim Anschluss an die Mischwasserkanalisation 100 %
  - b) beim Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation (Trennkanalisation) 60 % dieser festgesetzten Gebühr.
4. Bei der Berechnung der Grundstücksfront bleiben Strecken bis zu 0,50 m außer Ansatz; Strecken über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.  
Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an zwei oder mehreren Straßen mit einer Abwasseranlage (Wege, Plätze), so wird die Anschlussgebühr nach der Frontlänge derjenigen Straße (Weg, Platz) gemessen, an deren Abwasseranlagen es angeschlossen ist. Bei Anschlüssen zu mehreren Straßen hin wird die längste Straßenfront der Berechnung zugrundegelegt.  
Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenecken sind die Frontlängen vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinie aus zu messen; wenn Hausecken abgeschrägt oder abgerundet sind, sind die Hausfronten bis zum Schnittpunkt der gradlinig verlängerten Grundrisse der Außenmauern zu messen; Erker oder sonstige Vorbauten bleiben unberücksichtigt.  
Bei mehrgeschossig bebauten Grundstücken wird ein Zuschlag erhoben von 20 % für das zweite

Geschoss und von je 10 % für jedes weitere Geschoss. Das Dachgeschoss wird nur dann mit einem Zuschlag von 10 % mitberechnet, wenn es ausgebaut ist. Beträgt die Frontlänge eines bebauten Grundstückes nach einer mit öffentlicher Abwasseranlage versehenen Straße mehr als das dreifache der nach derselben Straße hinzeigenden Gebäudefrontlänge, so ist anstelle der Straßenfrontlänge die dreifache Gebäudefrontlänge der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

Die Mindestberechnungsgrundlage wird auf die einfache Gebäudefrontlänge plus 8 Meter festgesetzt.

Wenn der Hauptentwässerungskanal durch ein fremdes Grundstück geführt werden muss und das angeschlossene Grundstück nicht unmittelbar an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge die einfache Länge der zur Straße gerichteten Front des angeschlossenen Grundstückes; mindestens jedoch die Mindestberechnungsgrundlage.

5. Werden gemäß § 11 Abs. 6 der Anschlusssatzung zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert, wird die ehemalige Anschlussgebühr für jedes Grundstück gemäß Absatz 2 besonders errechnet und erhoben. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück mehrere Gebäude gemeinsam in einem Anschlusskanal entwässert werden.
6. Wird ein Anschlussnehmer gemäß § 10 Abs. 3 der Anschlusssatzung verpflichtet, die vollen Kosten für die Herstellung des Hauptentwässerungskanals allein oder zusammen mit anderen zu tragen, entfällt die Erhebung der Anschlussgebühren.
7. Werden einem Anschlussnehmer gemäß § 10 Abs. 3 der Anschlusssatzung die früher aufgewendeten Herstellungskosten für den Hauptentwässerungskanal erstattet, entsteht damit die Verpflichtung zur Leistung der einmaligen Anschlussgebühr nach den im Absatz 2 festgesetzten Maßstäben. Die Verpflichtung entsteht nicht, wenn der Anschlussinhaber auf die Erstattung der Herstellungskosten verzichtet.
8. Befreit von der Anschlussgebühr sind alle Anschlussinhaber, für deren Grundstück bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung Anschlussgebühren oder Beiträge nach früheren ortsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund besonderer Vereinbarungen geleistet wurden, es sei denn, dass die bisherigen Anlagen technisch wesentlich verändert oder verbessert worden sind. Sind hiernach für bereits vorhandene Anschlüsse Anschlussgebühren zu bezahlen, so berechnen sich dies nach Absatz 3.
9. Die Anschlussgebühr wird nicht erhoben, wenn hergestellt werden
  - a) ein neuer Anschluss anstelle des vorhandenen, nicht mehr benutzbaren Anschlusses,
  - b) ein oder mehrere Anschlüsse zusätzlich zu einem vorhandenen Anschluss.

### **§ 3**

#### **Laufende Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden laufende Gebühren erhoben als Entgelt für die Ableitung der Schmutzwässer und der Regenwässer, die den öffentlichen Abwasseranlagen von den angeschlossenen Grundstücken direkt oder indirekt zugeführt werden.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr ist nach der Abwassermenge zu berechnen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser bleibt bei den Gebührenberechnungen außer Acht.

Als Abwassermenge gilt

  - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte und für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Wassermenge.
  - b) die dem Grundstück anderweitig zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge.
3. Wassermengen, die nachweislich fortlaufend nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet worden sind, werden auf Antrag abgesetzt, sofern die im Rechnungsjahr 500 cbm übersteigen.

4. Die Wassermengen nach Ansatz 2 b) hat der Gebührenschuldner der Stadt bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr anzuzeigen. Sie sind durch behördlich anerkannte Wassermesser oder durch andere prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Die Stadt kann für den Nachweis Auflagen erteilen, insbesondere auch den Einbau von Wassermessern verlangen.  
Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Stadt berechtigt, die Wassermenge zu schätzen.
5. Für die nach Absatz 3 anzusetzende Wassermenge gilt Absatz 4 entsprechend.
6. Die Stadtwerke Borkum GmbH sind als Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet, der Stadt die für die Berechnung der laufenden Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Eigentümerwechsel die anteilige Benutzungszeit. Bei Eigentumswechsel des veranlagten Grundstücks ist der bisherige Eigentümer verpflichtet, den Wasserverbrauch des Kalenderjahres zum Zeitpunkt des Eigentümerwechsels durch die Stadtwerke Borkum GmbH feststellen zu lassen. Sollte diese Feststellung nicht erfolgt sein, schätzt die Stadt den anteiligen Wasserverbrauch anhand des Jahresgesamtverbrauches.
8. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr.
9. Die Berechnungseinheit für die Kanalbenutzungsgebühr ist 1 cbm. Der Gebührensatz (Grundgebühr) wird durch Ratsbeschluss im voraus festgesetzt.  
Die Benutzungsgebühr beträgt
 

|                                                                            |      |
|----------------------------------------------------------------------------|------|
| <b>a)</b> bei Benutzung der Mischwasserkanalisation                        | 100% |
| <b>b)</b> bei Benutzung der Schmutzwasserkanalisation (Trennkanalisation ) | 80%  |

 der nach Absatz 9 festgesetzten Grundgebühr.
10. Soweit die Kanalbenutzungsgebühr nach der für die Erhebung der Wassergelder zugrundegelegten Verbrauchsmenge berechnet wird, kann die Stadt Borkum die Gebühr einschl. Mahnkosten und Säumniszuschläge durch die Stadtwerke Borkum GmbH berechnen und erheben lassen.  
Die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens und des Verwaltungszwangsverfahrens obliegt der Stadt.

## § 4

### Entstehung und Unterbrechung der Gebührenpflicht

1. Der Anspruch entsteht
  - a)** auf die Anschlussgebühr (§ 2) mit dem Tage, an dem der Anschluss gemäß § 11 der Anschlusssatzung betriebsfertig hergestellt ist, und für bereits bestehende Anschlüsse mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung, sofern Befreiungstatbestände gemäß § 2 Absatz 8 nicht vorliegen; bei Vergrößerung der Geschossfläche sowie nachfolgendem Dachausbau entsteht der Anspruch mit dem Eintritt der Möglichkeit der Ingebrauchnahme;
  - b)** auf die laufende Benutzungsgebühr (§ 3) mit Beginn des Monats, in welchem der Anschluss gemäß § 11 Anschlusssatzung betriebsfertig hergestellt ist und für bereits bestehende Anschlüsse mit dem Tage, an dem diese Gebührenordnung in Kraft tritt;
  - c)** auf die Abschlagszahlungen (§ 5 Abs. 2) auf die laufende Benutzungsgebühr zu Beginn des Vierteljahres, in dem die Raten fällig sind.
2. Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eingestellt wird.
3. Muss die Abwassereinleitung infolge Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als 1 Monat unterbrochen werden, so werden die Benutzungsgebühren für die Zeit der Unterbrechung nicht erhoben.

## **§ 5**

### **Berechnung, Veranlagung der Gebühren**

1. Die Kanalbenutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
2. Der Gebührenschuldner hat auf die Benutzungsgebühr für das laufende Jahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Abschlagszahlungen zu entrichten. Jede Abschlagszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Gebühr, die sich aus dem Reinwasserverbrauch im vorausgegangenen Bemessungszeitraum ergibt. Bei neu angeschlossenen Grundstücken werden die vierteljährlichen Abschlagszahlungen nach dem Reinwasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke festgesetzt.
3. Die für einen Erhebungszeitraum entrichteten Abschlagszahlungen werden auf die Gebührenschuld (Abs. 1) für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.  
Übersteigt die Gebührenschuld die Abschlagszahlung, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu entrichten.  
Übersteigen die Abschlagszahlungen die Gebührenschuld, wird der Unterschiedsbetrag verrechnet oder auf Antrag erstattet.

## **§6**

### **Fälligkeit der Gebühren, Beitreibung**

1. Die einmalige Anschlussgebühr (§ 2) und die Kanalbenutzungsgebühr (§ 3) sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides (§ 8) fällig.
2. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Anrechnung ist unzulässig.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner, Haftung**

1. Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Heranziehung Eigentümer (§ 2, Abs. 1 der Anschlussatzung) der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke ist. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger über, und zwar zu dem zwischen den Wechselnden vereinbarten Zeitpunkt oder ersatzweise mit dem 1. des Monats, der dem Wechsel folgt.
3. Melden der bisherige und der neue Grundstückseigentümer die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, und erlangt die Stadt auch nicht auf andere Weise Kenntnis von der Rechtsänderung, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vor dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
4. Neben dem Gebührenschuldner haften für die Zahlung der Benutzungsgebühren auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (eingeschlossene Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlung gegenüber dem Grundstückseigentümer von ihrer Inanspruchnahme durch die Stadt bereits genügt haben.

5. Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldner wird nicht dadurch berührt, dass er aufgrund der bestehenden Preisbindungsvorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigten umzulegen.

## **§ 8**

### **Heranziehung zu den Gebühren**

1. Die Gebührenschuld (§ 4) wird dem Gebührenschuldner für die Anschlussgebühr einmalig, für die Benutzungsgebühren (§ 3) jährlich einmal durch einen Heranziehungsbescheid mitgeteilt.
2. Über die gem. § 5 Abs. 2 zu leistenden Vorauszahlungen werden gleichfalls Heranziehungsbescheide erteilt.
3. Ändert sich die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühren, so wird dem Gebührenschuldner ein neuer Heranziehungsbescheid erteilt.

## **§ 9**

### **Stundung, Niederschlagung, Erlass, Härten**

1. Die Gebührenforderungen der Stadt können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn die Verhältnisse des Gebührenschuldner das rechtfertigen.
2. Zur Vermeidung von Härten ist im Einzelfalle eine abweichende Kostenregelung durch Ratsbeschluss möglich. Der Rat kann diese Aufgaben übertragen.

## **§ 10**

### **Strafvorschriften**

1. Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Gebührenordnung gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht entsprechend.
2. Ebenso finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Vorschriften über die Durchsuchung entsprechende Anwendung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.1973 in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Kanalgebührenordnung vom 24.08.1970 außer Kraft.

Borkum, den 18.12.1972

gez.: V a n D y k e n  
Bürgermeister

LS

gez.: W o d t k e  
Stadtdirektor